

VERORDNUNG (EU) Nr. 493/2010 DES RATES

vom 7. Juni 2010

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 234/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Liberia

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2010/129/GASP des Rates vom 1. März 2010 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/109/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Liberia⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Gemeinsame Standpunkt 2004/137/GASP des Rates vom 10. Februar 2004 über restriktive Maßnahmen gegen Liberia⁽²⁾ sah die Umsetzung der in der Resolution 1521 (2003) des VN-Sicherheitsrates festgelegten Maßnahmen vor, einschließlich eines Embargos für technische Unterstützung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten. Darüber hinaus sah er auch ein Embargo für Finanzhilfen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten vor. Gemäß diesem Gemeinsamen Standpunkt wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 234/2004 des Rates⁽³⁾ die Bereitstellung von technischer Unterstützung, Finanzierungen oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in oder zur Verwendung in Liberia generell untersagt.
- (2) Am 12. Februar 2008 nahm der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2008/109/GASP⁽⁴⁾ an, in dem diese Maßnahmen bestätigt und zusammen mit anderen einschlägigen Maßnahmen in einem einzigen Rechtsakt konsolidiert wurden.
- (3) Am 17. Dezember 2009 nahm der VN-Sicherheitsrat die Resolution 1903 (2009) an, mit der die restriktiven Maßnahmen der Vereinten Nationen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial wie auch die Bereitstellung von technischer Unterstützung, Finanzierungen und Finanzhilfen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten dahingehend geändert wurden, dass die Anwendung dieser restriktiven Maßnahmen auf in Liberia tätige nichtstaatliche Organisationen und Personen beschränkt wurde. Gemäß dieser Resolution wurde der Gemeinsame Standpunkt 2008/109/GASP durch den Beschluss 2010/129/GASP geändert.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 234/2004 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Bei jeglicher Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen dieser Verordnung sollten die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽⁵⁾ und die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽⁶⁾ beachtet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 234/2004 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) ‚technische Unterstützung‘ jede technische Hilfe in Verbindung mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; die technische Unterstützung kann beispielsweise in Form von Unterweisung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsleistungen erfolgen. Technische Unterstützung schließt auch mündliche Formen der Unterstützung ein;
- b) ‚Sanktionsausschuss‘ den gemäß Absatz 21 der Resolution des VN-Sicherheitsrates 1521 (2003) eingesetzten Ausschuss.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Es ist untersagt,

- a) technische Unterstützung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten und der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung von Rüstungsgütern und zugehörigen Gütern jeglicher Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, unmittelbar oder mittelbar für nichtstaatliche Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Liberia oder zur Verwendung in Liberia zu leisten;

⁽¹⁾ ABl. L 51 vom 2.3.2010, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 40 vom 12.2.2004, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 40 vom 12.2.2004, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 38 vom 13.2.2008, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- b) Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, insbesondere Zuschüsse, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Rüstungsgütern und zugehörigen Gütern oder für die Erbringung von damit verbundener technischer Hilfe mittelbar oder unmittelbar für nichtstaatliche Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Liberia oder zur Verwendung in Liberia bereitzustellen, oder
- c) wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten, deren Zweck oder Wirkung in der Umgehung der unter Buchstabe a oder b genannten Verbote besteht, teilzunehmen.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 2 können die auf den in Anhang I aufgeführten Internetseiten genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, die Bereitstellung folgender Unterstützung genehmigen:

- a) technische Unterstützung lediglich zur Unterstützung oder zur Verwendung durch VN-Missionen in Liberia oder
- b) technische Unterstützung im Zusammenhang mit nicht-letalem militärischem Gerät, das ausschließlich für humanitäre Zwecke oder Schutzzwecke bestimmt ist, sofern der betreffende Mitgliedstaat den Sanktionsausschuss vorab über die Bereitstellung solcher Unterstützung unterrichtet hat. Diese Notifizierungen müssen alle relevanten Informationen, gegebenenfalls auch über Endnutzer, geplante Liefertermine und Transportwege, enthalten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Juni 2010.

(2) Beschlüsse über Genehmigungsanträge werden fallweise von den zuständigen Behörden gefasst, wobei alle sachdienlichen Erwägungen berücksichtigt werden, einschließlich der im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (*) festgelegten Kriterien. Die zuständigen Behörden schreiben Schutzmaßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs solcher Genehmigungen vor und treffen gegebenenfalls Vorkehrungen für die Rückführung von gelieferten Rüstungsgütern und zugehörigen Gütern.

(3) Für bereits durchgeführte Maßnahmen werden keine Genehmigungen erteilt.

(*) ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99.“

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die beabsichtigen, der Regierung Liberias irgendeine Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten nach Artikel 1 zu leisten, sind verpflichtet, zuvor die auf den in Anhang I aufgeführten Internetseiten genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben, darüber zu informieren. Diese Informationen müssen alle relevanten Angaben, gegebenenfalls auch über Endnutzer, geplante Liefertermine und Transportwege, enthalten. Unmittelbar nach Erhalt der einschlägigen Informationen unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat den Sanktionsausschuss darüber.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. CORBACHO